

**TOP 23****Kirchliches Gesetz zum Klimaschutz in der Evangelischen Landeskirche in
Württemberg (Beilage 37)****Bericht des Rechtsausschusses****in der Sitzung der 16. Landessynode am 25. November 2022**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Hohe Synode,

wer die 3. Tagung der 13. EKD-Synode verfolgt hat, der kann behaupten, dass die Schöpfungsbe-
wahrung eines der zentralen Themen war. Dies fand auch seine Aufmerksamkeit in der öffentlichen
Berichterstattung. Die Welt am Sonntag titelte „Kann denn heizen Sünde sein“. Solche Fragen müs-
sen wir heute in der Württembergischen Landeskirche nicht beantworten. Wir als württembergische
Landeskirche haben uns schon seit einiger Zeit auf den Weg gemacht ein Klimaschutzgesetz zu ent-
wickeln, dass wir nun aller Voraussicht nach beschließen können. Aus der Mitte der Synode wurde im
Frühjahr 2021 ein Gesetzentwurf eingebracht, der dann an den Rechtsausschuss verwiesen wurde.
Der Rechtsausschuss hat sich mit dem eingebrachten Entwurf ausführlich beschäftigt. Als Gast bei ei-
ner Sitzung des Rechtsausschusses im Juli 2021 berichtete uns Herr Baaske, der Leiter des Umwelt-
büros der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz, über die Erfahrungen
mit einem kirchlichen Umweltschutzgesetz. Herr Baaske erläuterte, wie die EKBO 2020 ein Klima-
schutzgesetz verabschieden konnte und mit welchen Eckpunkten. Ziel des Klimaschutzgesetzes der
EKBO ist es die Emission bis zum Jahr 2050 auf null zu senken. Ein zentraler Punkt der Berliner
Überlegungen ist, dass 80 % der Treibhausgasemissionen durch die Gebäude der Landeskirche ent-
stehen. Daher sollen Gebäude energetisch saniert werden und in ihrer Zahl deutlich reduziert werden.
Die entstehenden Kosten der Sanierung der Gebäude sollen durch eine sogenannte Klimaabgabe,
eine CO₂-Bepreisung, gedeckt werden. Daraufhin hat der Rechtsausschuss beschlossen eine ge-
meinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Kirche, Gesellschaft, Öffentlichkeit und Bewahrung der
Schöpfung (KGS) abzuhalten. Der KGS beschäftigt sich mit dem Thema inhaltlich schon seit langen,
er hat das Thema im Ausschussnamen. Diese Sitzung fand im Dezember 2021 statt. Für den Ge-
sprächsprozess und Beratungsprozess war diese Sitzung ausschlaggebend. Gemeinsam haben die
Ausschüsse hier Eckpunkte auf Grundlage des eingebrachten Entwurfs und Mehrheitsabstimmungen
über Inhalte „festgeklopft“. Der eingebrachte Gesetzesentwurf war der Mehrheit der beteiligten Syno-
dalen zu aufwändig in der Verwaltung. Insbesondere in zwei Punkten.

1. Dies betrifft einmal die Häufigkeit und Art der Datenerfassung des CO₂-Ausstosses der kirchli-
chen oder kirchlich genutzten Gebäude, die der Entwurf aus der Mitte der Synode vorsah.
2. Und der vorgesehene zentrale Punkt der Klimaschutzfonds auf Ebene der Kirchenbezirken, die
mit CO₂-Strafzahlungen gefüllt werden sollten.

Zum zweiten Punkt lässt sich sagen, dass dieses Modell schon aus finanztechnischen Gründen
mehrheitlich abgelehnt wurde, da das württembergische Finanzsystem solche Bezirksfonds bisher
nicht vorsah. Stattdessen schlägt der Rechtsausschuss in Übereinstimmung mit dem Finanzaus-
schuss und den Mehrheiten bei der gemeinsamen Sitzung mit dem KGS eine Lösung vor, die Zahlun-
gen an den Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden, als kirchengemeindliche Selbstver-
waltung, vorzusehen. Dieser kann dann die Gelder für Zwecke des Umweltschutzes und der Schöp-
fungsbewahrung vorsehen. Der Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden wurde 1956

eingerichtet, um allen Kirchengemeinden zu ermöglichen, notwendige Baumaßnahmen zu finanzieren. Die Mittel des Ausgleichsstocks werden im Vorwegabzug aus dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden entnommen. Jede Kirchengemeinde erhält für notwendige Baumaßnahmen einen vorgegebenen Zuschuss, i. d. R. 30 % für denkmalgeschützte Gebäude 35 % und für Pfarrhäuser 50 %. Im Ausschuss für die Verteilung der Mittel des Ausgleichsstocks sind vier Synodale vertreten. Der Ausgleichsstock trägt der Unterschiedlichkeit von Gemeinden und Kirchenbezirken in der Landeskirche Rechnung, das ist ein entscheidender Vorteil dieser Lösung. Eine Finanzierung des Klimaschutzes auf Kirchenbezirksebene, wie vorgesehen, gibt das Solidaritätsprinzip zwischen den Kirchengemeinden auf. Dies bedeutet Nachteile für den ländlichen Raum, tendenziell kleine Kirchengemeinden und großer Gebäudebestand, und Vorteile für die Kirchenbezirke rund um die Landeshauptstadt, tendenziell große Kirchengemeinden mit vergleichsweise wenig Immobilien. Die klaren Vorteile dieser Lösung sind für unsere Landeskirche die folgenden Punkte:

1. Alle Gemeinden tragen unabhängig von Größe und dem historisch gewachsenen Gebäudebestand gleichermaßen zur Finanzierung bei. Es ist eine faire Lösung.
2. Parallelstrukturen werden vermieden, da im Ausgleichsstock schon jetzt jede bauliche Maßnahme oberhalb der Bagatellgrenze bearbeitet wird. Es ist eine schlanke Lösung.
3. Wie seither auch schon können sich Kirchenbezirke mit eigenen Fördermitteln an die Bescheide des Ausgleichsstocks anschließen, ohne eigene Personalkapazität vorhalten zu müssen. Es ist eine effektive und effiziente Lösung.

Bereits jetzt bezuschusst der Ausgleichsstock alle Klimaschutzmaßnahmen, wenn höhere Fördersätze gewollt sind, dann müssen dem Ausgleichsstock zusätzliche Mittel zugewiesen werden. Hierzu könnte im Ausgleichsstock eine Art Klimaschutzfonds gebildet werden.

Der andere große Punkt in der Diskussion, wie oben schon erwähnt, war in den verschiedenen Ausschüssen die Datenerfassung. Der ursprüngliche Entwurf des Klimaschutzgesetzes aus der Mitte der Synode legte fest, dass jede Kirchengemeinde entsprechend der CO₂-Emissionen ihrer Gebäude eine Zuführung an den Klimaschutzfonds zu leisten hat, deren Höhe sich an den aktuellen Umweltschadenskosten pro Tonne CO₂ orientiert. Mehrere Schwierigkeiten sahen die Beratungen in diesem Modell. Zum einen wäre eine solche Zuführung gesetzlich verpflichtend wäre. Daher müsste ein Bescheid erlassen werden und eine „rechtssichere“ Datenerhebung hätte zu erfolgen. Dies wäre eine sehr aufwendige und kostenintensive Lösung. Bitte bedenken Sie, die Gelder, die wir für Verwaltung und Datenerhebung ausgeben, stehen am Ende nicht mehr dem Klimaschutz zur Verfügung. Wir müssen gewaltige Summen investieren, um überhaupt unseren Gebäudebestand ersterfassen zu können. Der Oberkirchenrat schätzt die Kosten für die 6 000 Gebäude in der Landeskirche auf 10 Mio. € für ein Zeitfenster von vier Jahren. Die jährlichen Folgekosten belaufen sich auf ca. 220 000 € für Personal- und Sachkosten. Eine CO₂-Bepreisung auf Ebene der Kirchengemeinden würde Gemeinden im ländlichen Raum stärker belasten, da hier tendenziell mehr Gebäude (Kirchen, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser) im Bestand sind. Es ist zu befürchten, dass eine Art „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ entsteht: Manche Gemeinden können sich Investitionen in den Klimaschutz leisten, andere müssen ihr Geld für die CO₂-Bepreisung abführen. Daneben entstehen eine ganze Reihe an Folgefragen und Folgeproblemen, zum Beispiel wie werden denkmalgeschützte Gebäude behandelt, wie werden Gebäude behandelt, die nur noch für einen Übergangszeitraum genutzt werden, was ist mit Pfarrhäusern und so weiter. Der Finanzausschuss schlägt vor, sich hierbei am Treibgasausstoß der Landeskirche zu orientieren. In Summe wird somit derselbe Betrag zur Verfügung gestellt wie bei einer Einzelberechnung für jedes Gebäude, aber die beschriebenen Verwaltungs- und Personalkosten entfallen und alle Kirchengemeinde erbringen die Zuführung an den Klimaschutzfonds gemeinschaftlich. Hier wurde dem Vorschlag des Finanzausschusses gefolgt.

Mir ist bewusst, dass beide Punkte, die nun auf einem anderen Weg gelöst werden, aber im Ergebnis ähnliche Auswirkungen haben, eventuell Enttäuschung hervorrufen, wieso nicht dem ursprünglichen Entwurf gefolgt wurde. Ich bin aber der Überzeugung, dass wir so eine gute Lösung gefunden haben und dankbar für alles Mitdenken im Finanzausschuss und Ausschuss für Kirche, Gesellschaft, Öffentlichkeit und Bewahrung der Schöpfung. Insbesondere umgehen wir eine Schwierigkeit, die bei der ursprünglichen Lösung, auf uns zugekommen wäre. Ich wechsle nochmals zurück zur EKD-Synode in

Magdeburg, dort hat der Umweltexperten von der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e. V. (FEST) Oliver Foltin gesagt, dass „Nicht unerheblich sich ein Rückgang von Gemeindegliedern auf die CO2-Bilanzen auswirken (werde)“. Was bedeutet, dass eine Gemeinde, die überdurchschnittlich schrumpft, auch überdurchschnittlich profitiert. Eine Gemeinde, die keine Aktivität zeigt, die das Gemeindehaus im Winter nicht für eine Vielzahl an Gruppen und Kreise beheizen muss, Vorteile hat. Das wäre ein fatales Signal. Das können wir nicht wollen.

Auf Grundlage der skizzierten Punkte hat der Rechtsausschuss folgenden Entwurf, den Sie als Beilage finden, verabschiedet und den ich Ihnen gerne vorstellen möchte. Alle Gesprächskreise, wie auch nochmals der Finanzausschuss, der Theologische Ausschuss und der Ausschuss für Kirche, Gesellschaft, Öffentlichkeit und Bewahrung der Schöpfung, konnten Stellung zum Entwurf nehmen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in den Beratungen diskutiert und gegebenenfalls übernommen.

Es handelt sich um ein Artikelgesetz, das in verschiedene Gesetze eingreift. Zentraler Bestandteil ist das eigentliche Klimaschutzgesetz in Artikel 1, das Kirchliche Gesetz über Allgemeine Bestimmungen zum Klimaschutz.

Präambel

Die Kirche versteht die Schöpfung als von Gott gegebene Grundlage für alles Leben, und der Mensch hat die ihm gegebene bleibende Aufgabe, sie zu bebauen und zu bewahren. Die Kirche tritt darum für einen angemessenen Umgang mit der Umwelt ein, in die der Mensch gestellt ist. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg nimmt sich dazu auch selbst in die Pflicht. Sie bemüht sich nach bester Einsicht, durch Menschen verursachten, nachteilig wirkenden klimatischen Veränderungen zu begegnen. Dies geschieht unter anderem durch Sanierungen im Gebäudebestand, durch klimafreundliche Mobilität und Beschaffungen, die Förderung von Biodiversität und durch deutliche Minderung von Treibhausgasemissionen. In der Zuversicht und Freiheit, die das Evangelium eröffnet, leistet das folgende Kirchengesetz einen Beitrag, der Schöpfungsverantwortung gerecht zu werden.

Das Gesetz mit einer Präambel auszugestalten, fand im Theologischen Ausschuss, wie auch im Rechtsausschuss eine Mehrheit.

§ 1

Zweck, Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, einen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen hin zur Netto-Treibhausgasneutralität zu leisten und zu einer nachhaltigen Energieversorgung beizutragen.

Der Ausschuss hat beschlossen hier das ursprünglich vorhandene Wort „angemessen“ vor dem Wort „Beitrag“ zu streichen.

(2) Mit diesem Gesetz sollen Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen hin zu Netto-Treibhausgasneutralität für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg formuliert, die Belange des Klimaschutzes konkretisiert und notwendige Umsetzungsinstrumente geschaffen werden. Dabei sind sowohl die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen zu berücksichtigen.

Hier in Absatz 2 die kirchliche Bildungsarbeit zu verankern, hat im Ausschuss keine Mehrheit gefunden.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Gesetz für die Evangelische Landeskirche in Württemberg. Für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Kirchlichen Verbände und kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen gilt dieses Gesetz, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung, der Kirchenbezirksordnung, des Kirchlichen Verbandsgesetzes und der Verordnung des Oberkirchenrats über die Stiftungsaufsicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 Nummern 1 bis 3 und 9 Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Klimaschutzziel

(1) Die Treibhausgasemissionen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg einschließlich der Gesamtheit ihrer Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Kirchlichen Verbänden und kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen werden schrittweise so verringert, dass bis spätestens 31. Dezember 2040 Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung. Die Netto-Treibhausgasneutralität soll in erster Linie durch die Einsparung von Energie, die effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Ergänzend kann sie durch Kompensation im Wege rechtlich anerkannter Emissionsminderungsmaßnahmen mit im Wesentlichen vergleichbaren Standards verwirklicht werden.

Sie vermuten richtig, dieser Absatz hat Diskussionen hervorgerufen, welche Jahreszahl in den Entwurf geschrieben werden soll. Eine verbindliche Nettotreibhausgasneutralität bis 2035 wurde im Rechtsausschuss abgelehnt, da die Gefahr groß ist, dass dies nicht erreicht werden kann. Die Kirchengemeinden könnten überfordert werden. Selbstverständlich ist ein früheres Erreichen der Ziele möglich.

(2) Leitungen von Dienststellen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg berücksichtigen bei ihren Planungen und Entscheidungen Zweck und Ziel dieses Gesetzes.

§ 4 Klimaschutzkonzept

(1) Der Oberkirchenrat stellt auf der Basis einer Bestandsanalyse alle fünf Jahre, beginnend mit dem Jahr 2025, ein Klimaschutzkonzept für die Evangelische Landeskirche in Württemberg auf, das wesentliche Zwischenziele, Strategien und Maßnahmen zur Erreichung des Klimaschutzziels nach § 3 Absatz 1 benennt.

Eine Verkürzung des Zeitraumes auf vier Jahre wurde mehrheitlich abgelehnt, mit der Begründung, dass die Verkürzung keine wesentliche Verbesserung bringt.

(2) Das Klimaschutzkonzept umfasst insbesondere folgende Elemente:

1. Zwischenziele und Vorschläge zur Reduktion der Treibhausgase für die Bereiche Gebäude, Grundstücke, Mobilität, Ernährung und Beschaffung,
2. Benennung von Einsparpotenzialen für die Bereiche Gebäude, Grundstücke, Mobilität, Ernährung und Beschaffung,
3. Vorschläge für die Kompensation von nicht vermeidbaren Treibhausgasemissionen,
4. Vorschläge zur Novellierung von Vorschriften zur Treibhausgasreduktion und
5. Vorschläge für die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Klimaschutz und Klimagerechtigkeit.

§ 5 Datenerhebung, Berichterstattung

(1) Die zuständigen Leitungen der Dienststellen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg erheben jährlich die für die Energie- und Treibhausgasbilanz erheblichen Daten und leiten diese bis spätestens zum 31. Juli des jeweils nachfolgenden Jahres an den Evangelischen Oberkirchenrat

weiter, um eine Auswertung des erreichten Klimaschutzniveaus im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu ermöglichen. Für Gebäude im Eigentum der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, für die keine Daten erhoben werden können, wird auf Basis eines Energiebedarfsausweises eine Datenschätzung durchgeführt. Der Oberkirchenrat legt die zur Datenerhebung einzusetzenden Verfahren und Programme fest.

Wie schon in den einführenden Worten erwähnt, liegt in der Datenerfassung erheblicher Aufwand, daher hat eine monatliche Erfassung und eine monatliche Meldung keine Mehrheit im Ausschuss gefunden.

(2) Der Oberkirchenrat legt der Landessynode alle fünf Jahre einen Klimaschutzbericht vor, der Auskunft über wesentliche Folgen des Klimawandels für die Evangelische Landeskirche in Württemberg sowie die Umsetzung und Wirkung wichtiger Anpassungsmaßnahmen gibt und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Anpassungsstrategie enthält. Die Berichte bilden die Grundlage für das vom Oberkirchenrat zu erstellende Klimaschutzkonzept. Der Oberkirchenrat erstattet der Landessynode regelmäßig einen Zwischenbericht zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und zum Umsetzungsstand wesentlicher Zwischenziele, Strategien und Maßnahmen.

§ 6

Maßnahmen zur Erreichung der Treibhausgasneutralität betreffend Gebäude und Mobilität

(1) Bei Gebäuden, die im Eigentum der Evangelischen Landeskirche in Württemberg stehen, sind der Abschluss von Verträgen über den Einbau von Heizungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, und der Abschluss von Verträgen über den Anschluss an ein Wärmeversorgungsnetz, bei dem die Wärmeversorgung auf der Nutzung fossiler Brennstoffe beruht, unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. Bei bestehenden Heizungsanlagen und Wärmeversorgungsverträgen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, soll die Möglichkeit einer zeitnahen Änderung geprüft werden.

(2) Der Abschluss von Stromlieferungsverträgen, die nicht ausschließlich auf den Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien gerichtet sind, ist unzulässig. Bestehende Stromlieferungsverträge, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

(3) Bei Dienstreisen ist möglichst auf öffentliche und klimafreundliche Verkehrsmittel zurückzugreifen. Nähere Bestimmungen trifft der Oberkirchenrat im Rahmen der Reisekostenordnung.

§ 7

Weitere Maßnahmen zur Erreichung der Treibhausgasneutralität

Beim Angebot von Lebensmitteln in kirchlichen Einrichtungen sollen Belange des Klimaschutzes angemessen berücksichtigt werden.

§ 8

Bildung

(1) Das Thema Klimagerechtigkeit soll grundlegend in den kirchlichen Bildungseinrichtungen behandelt werden.

(2) Schöpfungstheologie soll grundlegend in der Ausbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern, Diakoninnen und Diakonen sowie anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern thematisiert werden. Die Lehr- und Bildungspläne oder Ausbildungsmodule sind entsprechend anzupassen.

(3) Personen, die Gebäude bewirtschaften, insbesondere Mesnerinnen und Mesner, Hausmieterinnen und Hausmeister, sollen regelmäßig in Fragen des Klimaschutzes geschult werden.

(4) Der Dienst an der Schöpfung und die Verantwortung für die Mitwelt sollen in der kirchlichen Arbeit thematisiert werden. Anlässe im Kirchenjahr sind zum Beispiel Erntebitt- und Erntedankgottesdienste und die Zeit rund um den Tag der Schöpfung.

Der Rechtsausschuss hat auf Grund verschiedener Rückmeldungen hier einen neuen Absatz 3 aufgenommen, der nochmals explizit auf bestimmte Personengruppen und deren Schulungsbedarf hinweist. Des Weiteren wurde der Absatz 2 verschärft, in dem nicht nur Mitarbeitende in der Jugendarbeit erwähnt werden, sondern sämtliche Mitarbeitenden.

§ 9 Finanzierung

Die Zuteilung von Mitteln für Maßnahmen zur Förderung des Klimaschutzes für den Bereich Gebäude erfolgt auf Antrag durch den Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden.

Artikel 2 Änderung der Kirchengemeindeordnung

Der Artikel 2 ändert die Kirchengemeindeordnung. Inhaltlich sind es Wiederholungen, daher gehe ich nicht näher darauf ein.

Artikel 3 Änderung der Kirchenbezirksordnung

Der Artikel 3 ändert die Kirchenbezirksordnung. Es gilt das oben gesagte, inhaltlich sind es Wiederholungen, daher gehe ich nicht näher darauf ein.

Artikel 4 Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden

„Das landeskirchliche Haushaltsgesetz kann Entnahmen von Mitteln für den Ausgleichsstock auch für die in § 9 Allgemeine Klimaschutzbestimmungen aufgeführten Maßnahmen vorsehen.“

Hier ist das oben inhaltlich beschriebene gesetzlich verankert worden.

Artikel 5 Änderung der Verteilungsgrundsätze

1. Dem Abschnitt II wird folgender Satz angefügt:
„Die Landessynode kann im Haushaltsgesetz festlegen, welcher Vomhundertsatz dieses Kirchensteueranteils dem Ausgleichsstock für die in § 9 Allgemeine Klimaschutzbestimmungen aufgeführten Maßnahmen zuzuführen ist.“
2. Dem Abschnitt VI wird folgende Nummer 5a angefügt:
„5a. Klimaschutzfonds
Zur Absicherung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 3 Absatz 1 Allgemeine Klimaschutzbestimmungen kann der Kirchenbezirk in seiner Bezirkssatzung einen Klimaschutzfonds vorsehen. In der Bezirkssatzung sind die Voraussetzungen für Zuwendungen aus dem Klimaschutzfonds und dessen Höhe festzulegen.“

Hier können die Kirchenbezirke auf freiwilliger Basis einen Klimaschutzfonds auf Ebene der Kirchenbezirke einrichten und selbst, das ist der entscheidende Unterschied, mit Geldern speisen. Der Rechtsausschuss hat hier das Anliegen aufgenommen, auf der bezirklichen Ebene etwas für den Klimaschutz und die Schöpfungsbewahrung anzubieten.

Artikel 6 und Artikel 7 überspringe ich und komme gleich zu Artikel 8, der das Inkrafttreten regelt. Diskutiert wurde, ob das Inkrafttreten schon am 1. Januar 2023 möglich ist. Aufgrund der Rückmeldungen ist aus praktischen Gründen ein früheres Inkrafttreten nicht möglich, da die erforderliche Software

und die notwendigen Erhebungen noch nicht vorliegen. Daher hat der Rechtsausschuss mehrheitlich ein Inkrafttreten am 1. Januar 2024 für angemessen gehalten.

Liebe Geschwister, mit diesem Entwurf werden wir ein Gesetz bekommen, das einen Beitrag zum Klimaschutz leistet, ohne dabei andere Arbeitsfelder aus dem Blick zu nehmen. Der Entwurf blickt realistisch auf die Möglichkeiten, die wir als Landeskirche haben und setzt dennoch Ziele, die ambitioniert sind und die wir sicherlich spüren werden in Zeiten zurückgehender Finanzen.

Daher darf ich Sie im Namen des Rechtsausschusses bitten, der Beilage und damit einem nachhaltigen und verbindlichen Klimaschutz in unserer Landeskirche zuzustimmen.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.